

Öffentlich zugängliche VERFAHRENSORDNUNG der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG für Hinweise gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1. Präambel

Die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG hat ein Beschwerdeverfahren in Gestalt einer unternehmensinternen Meldestelle zur Entgegennahme von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten eingerichtet. Diese Meldestelle wurde an die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek ausgelagert („**ausgelagerte interne Meldestelle**“.) Über diese ausgelagerte interne Meldestelle sollen Risiken und Pflichtverstöße gemeldet werden, die durch das wirtschaftliche Handeln der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG oder durch das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG entstanden sind.

Die ausgelagerte interne Meldestelle ist Bestandteil des Compliance Management Systems der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG. Sie hilft, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen in der Lieferkette der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG frühzeitig aufzudecken (Frühwarnsystem) und soll Betroffene vor Schäden und Nachteilen aufgrund der Verletzung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten sowie entsprechenden Risiken schützen (Zugang zu angemessener Abhilfe). Menschenrechtliche oder umweltbezogene Verstöße können nicht nur die Betroffenen nachhaltig schädigen, sondern auch eine empfindliche Haftung der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG sowie der verantwortlichen Beschäftigten der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG auslösen. Diesen Gefahren soll mithilfe der ausgelagerten internen Meldestelle vorgebeugt werden.

Die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG sichert einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit allen eingehenden Hinweisen zu, gewährleistet eine vertrauliche, neutrale und objektive Behandlung und sorgsame Prüfung etwaig erforderlicher Maßnahmen. Mithilfe von Hinweisgebermeldungen sollen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und diesbezügliche Verstöße in unserem Unternehmen sowie in unseren Lieferketten aufgedeckt, interne Prozesse optimiert und das Vertrauen der Beschäftigten,

Kunden und Lieferanten in das Unternehmen und seine Herstellungs- und Beschaffungsprozesse gestärkt werden.

Das Beschwerdesystem schützt insbesondere die hinweisgebenden, aber auch die betroffenen Personen, vor Nachteilen, die diesen durch Hinweisgebermeldungen entstehen könnten. Dabei legt die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG größtmöglichen Wert darauf, alle Hinweisgebermeldungen vertraulich zu behandeln.

Das Beschwerdesystem der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, des Hinweisgeberschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Vorschriften und Gesetze (beispielsweise der Datenschutzgrundverordnung).

Diese öffentlich zugängliche Verfahrensordnung erläutert, wer welche Sachverhalte melden kann, wie die Meldung im Einzelnen erfolgt, welche Verfahrensschritte dabei vorgesehen sind und was nach einer Hinweisgebermeldung passiert und zu beachten ist.

2. Hinweisgebende Personen

Hinweise können von allen Personen gemeldet werden, denen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG bekannt geworden sind (nachfolgend: „**hinweisgebende Personen**“).

Dies sind insbesondere **Betroffene** von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beziehungsweise Betroffene und Geschädigte von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, wie etwa Beschäftigte der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zur Berufsbildung Beschäftigte, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind).

Zudem können Hinweisgebermeldungen durch **Dritte** erfolgen, die in einer irgendwie gearteten Beziehung oder in Kontakt zu der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG stehen und dort einen Verstoß beobachten, wie Honorarkräfte, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschäftigte von (Unter-) Auftragnehmern, Lieferanten, Geschäftspartner und Kundinnen und Kunden. Auch externe nicht direkt betroffene Personen, die in (noch) keiner Beziehung (oder keiner Beziehung mehr) zu der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG

beziehungsweise ihren unmittelbaren Zulieferern stehen, steht die Meldestelle für die genannten Zwecke offen.

3. Inhalt der Hinweisgebermeldungen

Gemeldet werden können und sollen alle Sachverhalte, die in den **Anwendungsbereich des deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** fallen und deren Hinweisgebermeldung der Entdeckung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie der Aufklärung, Minimierung und Beendigung von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten dient.

Hinweis:

Menschenrechtliche Risiken sind Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei,
- Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes und der Koalitionsfreiheit,
- Diskriminierungsverbot,
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, einer Gewässerunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs,
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert,
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens gesetzliche Verbote missachtet, verletzt oder beeinträchtigt werden,

- Verbot eines über diese Alternativen hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Eine **Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht** ist der Verstoß gegen eines der zuvor genannten Verbote.

Umweltbezogene Risiken sind Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien entgegen der Bestimmung der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle im Sinne der einschlägigen Übereinkommen und europäischen Verordnungen.

Eine **Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht** ist der Verstoß gegen eines der zuvor genannten Verbote.

Von dem genannten Anwendungsbereich erfasst sind auch alle Hinweisgebermeldungen, die eine Beilegung von Streitfällen und die Regulierung von Schadensfällen Betroffener fördern.

Die Hinweisgebermeldung eines bloßen **Verdachts** eines Risikos oder eines Verstoßes ist zulässig, wenn die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hat,

dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen und dass diese Informationen einen melderelevanten Sachverhalt darstellen.

Es ist **nicht erforderlich**, dass die hinweisgebende Person für eine Hinweisgebermeldung vollständige **Kenntnis oder Beweise** für den Verdacht hat. Ausreichend für eine Hinweisgebermeldung ist bereits die begründete Vermutung, das heißt hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ein entsprechender Verstoß begangen worden ist oder werden soll oder ein entsprechendes Risiko eingetreten ist oder eintreten wird.

Hinweisgebende Personen, die sich unsicher sind, ob ihre Hinweisgebermeldung im Zusammenhang mit den Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes steht, können sich hierzu jederzeit bei der Meldestelle informieren.

4. Kontaktaufnahme und Kommunikation

Hinweisgebende Personen haben die Möglichkeit auf den folgenden Wegen Hinweisgebermeldungen vorzunehmen:

a) Meldestelle

Die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG hat die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer ausgelagerten internen Meldestelle beauftragt.

Diese ist für hinweisgebende Personen unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Rechtsanwalt Dr. Christoph Schork, LL.M.

Heuking Kühn Lüer Wojtek

Magnusstraße 13

50672 Köln

E-Mail: c.schork@heuking.de

Telefon: +49 (0) 221 2052 547

Telefax: +49 (0) 221 2052 1

Webformular: <https://whistlefox.heuking.de/start/possehl-spezialbau-gmbh/de/F88C57AECEB04A432B8A47826CD9E572>

Die Hinweise werden von erfahrenen Anwältinnen und Anwälten bei Heuking Kühn Lüer Wojtek aufgenommen und bearbeitet und im Anschluss in rechtskonformer Art und Weise

an die für Hinweisgebermeldungen zuständige Stelle der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG weitergeleitet.

b) Meldekanäle

Die Hinweisgebermeldung kann bei der Meldestelle unter den zuvor genannten Kontaktdaten

- elektronisch per Webformular,
- telefonisch,
- per E-Mail,
- per Telefax,
- postalisch
- oder persönlich

abgegeben werden.

c) Kommunikation und Streitbeilegung

Die an Heuking Kühn Lüer Wojtek ausgelagerte interne Meldestelle steht der hinweisgebenden Person unter den Meldekanälen für Rückfragen und eine Erörterung des mitgeteilten Sachverhaltes mit erfahrenen Anwältinnen und Anwälten zur Verfügung. Auf dieses Angebot wird die hinweisgebende Person auch im Rahmen der Bestätigungsmail nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben und sich mit der Kontaktaufnahme einverstanden erklärt, besteht die Möglichkeit der beidseitigen Rückfragen und Rücksprache im Hinblick auf den gemeldeten Sachverhalt sowie den Bearbeitungsstand der Hinweisgebermeldung sowie zum Zwecke der Streitbeilegung.

5. Vertraulichkeit, Anonymität

Die vertrauliche Behandlung aller Hinweise und Daten an die Meldestelle wird zu jeder Zeit und in jedem Bearbeitungsschritt sichergestellt.

Dies betrifft insbesondere die Identität und die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie der von dem Hinweis betroffenen Person(en).

Nur einzelne, zuvor festgelegte, befugte und zum vertrauensvollen Umgang verpflichtete Personen haben Zugriff auf eingehende Hinweisgebermeldungen und Informationen über die Bearbeitung der Hinweisgebermeldung beziehungsweise Folgemaßnahmen. Dies sind in der Regel die zuständigen Personen der (ausgelagerten) internen Meldestelle bei Heuking Kühn Lüer Wojtek sowie der Compliance Beauftragte der Possehl Construction Group, zu der die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG gehört. Die gemeldeten Daten werden vertraulich behandelt, nicht proaktiv Dritten mitgeteilt und vor dem Zugriff durch nicht befugte Personen geschützt.

Betrifft die Hinweisgebermeldung ein Unternehmen der Possehl Group oder der Possehl Construction Group kann die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG die Inhalte der Hinweisgebermeldung und die Ergebnisse der weiteren Aufklärung des Sachverhalts an dieses Unternehmen zur weiteren Bearbeitung der Hinweisgebermeldung weitergeben.

Im Zuge der Aufklärungsmaßnahmen und bei der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen greift die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG zudem gegebenenfalls auf die Unterstützung durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger, wie Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurück. Zudem werden möglicherweise bei der Aufklärung und Aufbereitung des gemeldeten Sachverhalts (technische) Dienstleister eingebunden, die für die Possehl Construction Group oder die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG als Auftragsverarbeiter auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen weisungsgebunden tätig werden. Auch diese können von den Inhalten der Hinweisgebermeldung Kenntnis erlangen, werden jedoch zum vertraulichen Umgang mit den betroffenen Daten verpflichtet.

Personenbezogene Daten der hinweisgebenden sowie der betroffenen Personen können trotz der Wahrung der Vertraulichkeit in Ausnahmesituationen zur Kenntnis von Behörden, Gerichten oder Dritter gelangen. Dies ist dann der Fall, wenn die Offenlegung dieser Informationen an diese für die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG verpflichtend ist, wie beispielsweise im Rahmen einer behördlichen Untersuchung (wie eines Ermittlungsverfahrens) oder wenn dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Außerdem müssen die gemeldeten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen durch die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG auch

gegenüber der durch die Hinweisgebermeldung betroffenen Personen offengelegt werden.

In diesen Fällen der Offenlegung der gemeldeten Informationen durch die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG wird die hinweisgebende Person – insoweit ihre Identität und/oder Kontaktmöglichkeiten der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG bekannt sind – durch den Compliance Beauftragten der Possehl Construction Group über die Offenlegung und die Gründe hierfür schriftlich unterrichtet, bevor die Offenlegung gegenüber Dritten erfolgt. Diese Mitteilung unterbleibt nur dann, wenn diese die behördliche Untersuchung gefährden würde.

Es besteht zudem die Möglichkeit für Hinweisgeber, Hinweisgebermeldungen anonym vorzunehmen.

6. Unparteiisches Handeln

Sämtliche mit der Hinweisgebermeldung beziehungsweise mit der Aufklärung des Sachverhalts vertraute Personen handeln bei der Bearbeitung der Hinweisgebermeldung unparteiisch. Insbesondere handeln diese unabhängig und unbeeinflusst von der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG und sind an Weisungen (der Possehl Construction Group) betreffend ihre Tätigkeit in Zusammenhang mit der Hinweisgeberstelle nicht gebunden.

7. Verarbeitung der Hinweisgebermeldung und Folgemaßnahmen

Nachdem die Hinweisgebermeldung bei der Meldestelle eingegangen ist, wird sie aufgenommen und weiterverarbeitet. Falls geboten, werden nach Prüfung der Hinweisgebermeldung Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) eingeleitet.

Das Prozedere nach Eingang einer Hinweisgebermeldung bei der Meldestelle sieht in der Regel die folgenden Schritte vor:

a) Eingangsbestätigung und Protokollprüfung

Die hinweisgebende Person erhält unverzüglich, spätestens innerhalb von **sieben Tagen nach Eingang Ihrer Hinweisgebermeldung** bei der Meldestelle eine **Eingangsbestätigung** durch die Meldestelle, sofern sie im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung eine Kontaktmöglichkeit für eine Rückmeldung mitgeteilt hat. Die Eingangsbestätigung weist unter

anderem die von der hinweisgebenden Person mitgeteilten personenbezogenen Daten und den mitgeteilten Sachverhalt aus.

Wurde durch die Meldestelle ein Inhaltsprotokoll einer (mündlichen) Hinweisgebermeldung gefertigt, erhält die hinweisgebende Person zudem durch die Meldestelle die **Gelegenheit, das Protokoll zu überprüfen**, gegebenenfalls zu **korrigieren** und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu **bestätigen**, sofern sie im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung eine Kontaktmöglichkeit für eine Rückmeldung mitgeteilt hat.

Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so können Eingangsbestätigung wie auch Protokollprüfung nicht erfolgen.

b) Filterung und Steuerung

Die Meldestelle prüft nach Eingang der Hinweisgebermeldung den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen zunächst auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit sowie auf seine Relevanz für die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG.

Eine **Weiterbearbeitung** des eingegangenen, glaubhaften und stichhaltigen Hinweises (Weiterleitung des Sachverhalts an die zuständige Stelle im Unternehmen, Aufklärung des Sachverhalts, Ergreifen von Folgemaßnahmen) erfolgt nur, wenn dies **gesetzlich vorgesehen und/oder rechtlich zulässig** ist. Um dies zu prüfen, wird der gemeldete Sachverhalt zunächst im Hinblick auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Meldemöglichkeit nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geprüft und nach der Art der mitgeteilten Risiken und Verstöße eingeordnet.

Nicht schlüssige, nicht nachvollziehbare, nicht stichhaltige oder unglaubhafte Hinweisgebermeldungen werden durch die ausgelagerte interne Meldestelle inhaltlich **nicht weiter bearbeitet**. Dies gilt auch für Hinweisgebermeldungen, die in keinerlei Zusammenhang zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder der Aufklärung, Minimierung und Beendigung von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten stehen. Es wird in diesen Fällen lediglich ein anonymisierter Bericht ohne personenbezogene Daten darüber gefertigt und zu den Akten genommen, dass ein solcher Hinweis eingegangen ist, nebst Begründung, warum die personenbezogenen Daten nicht verarbeitet und der Hinweis nicht weiter bearbeitet wird. Die hinweisgebende

Person wird durch die Meldestelle – insoweit diese im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat – über die unterlassene weitere Bearbeitung ihres Hinweises **informiert**. Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Meldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so kann diese Information nicht erfolgen.

Hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben und sich mit der Kontaktaufnahme einverstanden erklärt, besteht die Möglichkeit der **beidseitigen Rückfragen und Rücksprache** im Hinblick auf den gemeldeten Sachverhalt sowie den Bearbeitungsstand der Meldung. Kontaktaufnahmen zwischen hinweisgebenden Personen und der Meldestelle ermöglichen insbesondere die weitere Verarbeitung der Meldung in Fällen zunächst „unzureichender“ Meldungen: Darf eine Meldung auf Grundlage der der Meldestelle vorliegenden Informationen aus rechtlichen Gründen nicht weiter geprüft werden, besteht vor ihrer Löschung die Möglichkeit der ergänzenden Informationsbeschaffung: Entweder kann die hinweisgebende Person die Meldestelle aufgrund des entsprechenden Hinweises erneut kontaktieren und die fehlenden und für die weitere Prüfung erforderlichen Informationen nachliefern, oder die Meldestelle kann die hinweisgebende Person kontaktieren und weitere Informationen oder Unterlagen anfragen.

c) **Bericht**

Die ausgelagerte interne Meldestelle erstellt im Anschluss an das dargestellte Prozedere und nach rechtlicher Prüfung – gegebenenfalls anonymisiert (vgl. zuvor) – einen Bericht über die Hinweisgebermeldung, der alle relevanten und datenschutzrechtlich zulässigen Informationen der Hinweisgebermeldung enthält.

Dieser Bericht wird in einem nächsten Schritt sodann an die zuständige Stelle im Unternehmen, bzw. den Compliance Beauftragten der Possehl Construction Group, weitergeleitet.

Der Compliance Beauftragte ist ab diesem Zeitpunkt für die weitere rechtskonforme und vertrauliche Bearbeitung der Hinweisgebermeldung zuständig. Die weitere Behandlung der Hinweisgebermeldung sowie alle weiteren Maßnahmen betreffend die Hinweisgebermeldung erfolgen unter Achtung des Vertraulichkeitsgebots durch jede mit einer Hinweisgebermeldung befasste Person und Stelle.

Insoweit der Bericht der Hinweisgebermeldung oder auch einzelne Informationen aus diesem an andere unternehmensinterne Personen oder unternehmensinterne Stellen oder auch Dritte weitergeleitet werden sollen (beispielsweise zur Durchführung von Folgemaßnahmen), ist die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit dieser Informationsweitergabe vorab rechtlich zu prüfen und die vertrauliche Behandlung durch die zuständige Stelle im Unternehmen vorab sicherzustellen. Insbesondere sind die Personen, die von diesen Daten Kenntnis erlangen dürfen, sowie der Prozess der beabsichtigten Datenverarbeitung vorab zu definieren. Alle adressierten Personen sind auf das Vertraulichkeitsgebot ausdrücklich hinzuweisen und verpflichten sich zur Wahrung desselben.

d) Folgemaßnahmen

Die zuständige Stelle im Unternehmen prüft nach Eingang der Hinweisgebermeldung den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen und auf Grundlage der dort vorliegenden Informationen auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit sowie die Möglichkeit der weiteren Datenverarbeitung.

Liegt ein begründeter Verdachtsfall vor, besteht eine Verpflichtung der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG vertreten durch ihre Unternehmensleitung – unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften – Nachforschungs- sowie Folgemaßnahmen einzuleiten. Der Compliance Beauftragte entscheidet (ggf. in Absprache mit der ausgelagerten internen Meldestelle) über die Durchführung derselben.

Folgemaßnahmen können unter Anderem sein:

- (Weitere) Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person,
- Durchführung interner Untersuchungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei den betroffenen Lieferanten oder der jeweiligen Organisationseinheit, dies ggf. durch eine beauftragte Stelle (z. B. Rechtsanwaltskanzlei),
- Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen und Arbeitseinheiten,
- Verweisung der hinweisgebenden Person an eine andere (zuständige) Stelle,
- Abschluss des Verfahrens,

- Abgabe des Verfahrens an eine bei dem Unternehmen oder der jeweiligen Organisationseinheit zuständige Stelle oder eine zuständige Behörde zwecks Einleitung von präventiven Maßnahmen oder Abhilfemaßnahmen.

Diese sowie weitere Folgemaßnahmen können auch durch die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek im Auftrag des Unternehmens durchgeführt werden.

e) Erörterung des Sachverhalts und Angebot der Streitbeilegung

Ziel des Hinweisgebersystems der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG ist es unter anderem, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes aufzudecken und zu minimieren oder zu beenden.

Vor diesem Hintergrund kann die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG nach Erörterung des Sachverhalts zwischen der ausgelagerten internen Meldestelle und der hinweisgebenden Person dieser auch ein Verfahren zur Streitbeilegung anbieten.

f) Abschließende Rückmeldung durch die Meldestelle

Sofern die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit gegenüber der Meldestelle mitgeteilt hat, erhält sie spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Hinweisgebermeldung von dem Compliance Beauftragten eine Rückmeldung, welche Folgemaßnahmen in Hinblick auf ihren Hinweis geplant sind oder ergriffen wurden und welche Gründe dieser Entscheidung zugrunde liegen.

Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so kann diese Information nicht erfolgen.

g) Datenschutz

Die Nutzung der Hinweisgebermeldestelle ist freiwillig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere im Hinblick auf die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie von der Hinweisgebermeldung betroffener Personen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Für die Datenverarbeitung der Hinweisgebermeldungen innerhalb der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG bzw. der Possehl Construction Group gelten deren interne Datenschutzhinweise.

Für die Datenverarbeitung durch Heuking Kühn Lüer Wojtek gelten die dortigen Datenschutzhinweise.

8. Überprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist durch die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen.

Eine anlassbezogene Überprüfung findet statt, wenn die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder Etablierung eines neuen Geschäftsfeldes der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG.

Die Überprüfung wird bei Bedarf unverzüglich wiederholt und die entsprechenden Maßnahmen unverzüglich aktualisiert.

9. Maßregelungsschutz

Hinweisgebende Personen, die einen Verdacht über einen melderelevanten Sachverhalt melden, werden geschützt. Sie dürfen und sie werden nicht wegen ihrer Hinweisgebermeldung gemäßregelt. Eine Maßregelung oder Repressalie wegen eines solchen Hinweises ist gesetzlich verboten und kann sowohl eine zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz) als auch eine ordnungswidrigkeitsrechtliche Verantwortlichkeit der verantwortlichen Personen beziehungsweise der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG zur Folge haben.

Hinweisgebende Personen haben also keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten. Insbesondere drohen Hinweisgebern

keine nachteiligen Folgen betreffend ihre arbeitsvertragliche Stellung oder ihr berufliches Fortkommen in der POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG. Dies gilt auch, insoweit sich ein Hinweis nachträglich als unberechtigt erweist. Gleichmaßen toleriert die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG in keinsten Weise irgendwelche Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligungen, die hinweisgebende Personen aufgrund der Nutzung der Hinweisgebermeldestelle erfahren.

Allerdings gilt dies nicht, wenn hinweisgebende Personen bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Hinweise melden. In diesem Fall behält sich die POSSEHL Spezialbau GmbH & Co. KG zivilrechtliche, arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen im rechtlich zulässigen Rahmen gegen die bewusst falsch meldende Person vor.

10. Rückfragen & Kontakt

Für Rückfragen haben alle von dieser Verfahrensordnung betroffenen Personen folgende Kontaktmöglichkeiten:

Ausgelagerte interne Hinweisgeberstelle der Possehl Construction Group

Rechtsanwalt Dr. Christoph Schork, LL.M.

Heuking Kühn Lüer Wojtek

Magnusstraße 13

50672 Köln

E-Mail: c.schork@heuking.de

Telefon: +49 (0) 221 2052 547

Telefax: +49 (0) 221 2052 1

Compliance Beauftragter der Possehl Construction Group

Rechtsanwältin Dr. Michelle Wiesner-Lameth

AC Tischendorf Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Zeppelinallee 77

60487 Frankfurt a.M.

E-Mail: compliance@possehl-construction.de

Telefon: +49 (0) 6701 20449 29